

SATZUNG DER HELEGEMEINSCHAFT KLEINWALSERTAL

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Helegemeinschaft führt den Namen "Helegemeinschaft Kleinwalsertal" und hat ihren Sitz am ordentlichen Wohnsitz des jeweiligen Obmannes.
2. Die Tätigkeit der Helegemeinschaft erstreckt sich auf die Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal-Eigenjagd Ifersgunt). Die örtliche Abgrenzung derselben ist in der planlichen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung im Maßstab 1:100.000 vom 01.09.1988, Z1. vom 01.09.1988, Z1. a-201/88, festgelegt.

§ 2

Zweck der Helegemeinschaft

Die Helegemeinschaft bezweckt neben dem im Jagdgesetz, LGB1.Nr. 32/1988, die ihr auferlegten Aufgaben,

1. die Fütterung des Rotwildes einschließlich der Einrichtung von Futterplätzen.
2. die Abstimmung aller sonstigen das Rot- und Steinwild betreffenden jagdwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a) die Feststellung des Rot- und Steinwildbestandes in der Wildregion.
 - b) die Ermittlung der für die Abschussplanung beim Rotwild maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die Ausarbeitung des Vorschlages des nach Geschlecht und Altersklassen aufgegliederten Rotwildabschlusses an die Landesregierung (§ 38 Abs. 3 JagdG);

- c) die Ermittlung der für die Abschussplanung bei Rot- und Steinwild maßgeblichen Verhältnisse in der Wildregion und jeden dazugehörigen Jagdgebiet und die Erarbeitung des Vorschlages für den Abschußplan der Behörde, und zwar beim Rot- und Steinwild aufgegliedert nach Geschlecht und Altersklassen für jedes dazugehörige Jagdgebiet.
3. Erforderlichenfalls die Errichtung und den Betrieb von Wildwintergattern.
 4. Die Bestimmung der Anzahl, der Größe und des Standortes der einzelnen Futterplätze in der Wildregion.
 5. Die Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse in der Wildregion und die Durchführung aller dazu erforderlichen Maßnahmen.
 6. Die Koordinierung der zur Erfüllung des Mindestabschusses erforderlichen Maßnahmen (§ 39 JG), sowie des Schadwildabschusses (§ 41 JG).

§ 3

Aufbringung der Mittel

1. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes der Hegegemeinschaft haben die Mitglieder im Verhältnis des auf jedes Jagdgebiet entfallenden Rotwildabschuss zum Rotwildgesamtabschuss in der Wildregion aufzubringen. Die Vorschüsse zur Abdeckung der Kosten werden nach dem Mindestabschuss des jährlichen Abschussplanes errechnet. Zur Jahresrechnung werden dann ebenso die über den Mindestabschuss hinausgehenden Abschüsse verumlagt. Die Geldmittel werden in Form eines Punkteschlüssels errechnet. Die Bewertung des Punktes ist der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.
2. Wildschaden, der im Bereich der Rotwildfütterungen und der Tageseinstände durch das Rotwild entsteht, geht im Falle eines Anspruches von irgendeiner Seite zu Lasten der Hegegemeinschaft. Bei Hegeabschüssen (Notabschüsse) gemäß § 40 JagdG fließt der tatsächliche Wildbreterlös ohne Berechnung eines Punktes der Hegegemeinschaft zu.

3. Das auf jedes Jagdgebiet entfallende Kostenbetreffnis wird vom Kassierer im Einzugsverfahren von den Jagdnutzungsberechtigten binnen 14 Tagen nach Festsetzung auf das Bankkonto der Hegegemeinschaft bei der Raiffeisenbank Kleinwalsertal eingeholt.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder der Hegegemeinschaft sind alle Jagdnutzungsberechtigten der der Wildregion 1.6 zugehörigen Jagdgebiete. Eine Jagdgesellschaft ist als ein Mitglied anzusehen, das durch den Jagdleiter vertreten wird.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur waidgerechten Jagdausübung und zur zumutbaren gegenseitigen Beratung und Unterstützung und zur gegenseitigen Unterrichtung über jagdliche Vorkommnisse in ihrem Jagdgebiet verpflichtet, welche für die gesamte Wildregion von Bedeutung sind.
2. Die Mitglieder haben die Satzungen zu beachten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Hegegemeinschaft zu vollziehen, insbesondere die Beiträ-

ge zur Hegegemeinschaft pünktlich zu leisten.

§ 7

Organe der Hegegemeinschaft

1. Organe der Hegegemeinschaft sind:
 - a Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Obmann und sein Stellvertreter
 - c) Der Ausschuss
 - d) zwei Rechnungsprüfer.
2. Alle Organe üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Etwaige Barauslagen wie Fahrtkosten, etc. werden ersetzt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Jagdnutzungsberechtigten der in der Wildregion 1.6 zusammengefassten Jagdgebiete an. Jedem Mitglied kommt bei Abstimmungen und Wahlen für je angefangene 500 ha der anrechenbaren Fläche seines Jagdgebietes eine Stimme, höchstens jedoch vier Stimmen zu. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Das Stimmrecht einer Jagdgesellschaft übt der Jagdleiter oder dessen schriftlich Bevollmächtigter aus.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf und jedenfalls dann einzuberufen, wenn das von einem Viertel der Mitglieder oder von Mitgliedern, die ein Viertel aller Stimmen auf sich vereinigen, unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Behörde und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig bekannt zu geben. Sie können dazu Ver-

treter mit beratender Stimme entsenden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Ortes und des Beginnes der Versammlung sowie der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Eine halbe Stunde nachdem für den Versammlungstermin festgesetzten Zeitpunkt ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als solche und werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Erlassung und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen jedenfalls
 - a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und der weiteren drei Mitglieder des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer,
 - b) die Abrufung der unter lit. a) genannten Organe
 - c) die Festlegung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabchlusses
 - d) die Entscheidung über die Besorgung von Aufgaben gemäß § 54 Abs. 5 JagdG
 - e) die Regelung der Kostenverumlagerung
 - f) die Festlegung besonderer Aufgabenbereiche des Ausschusses
6. Die Jagdschutzorgane, der der Wildregion angehörenden Reviere können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Eine gesonderte Einladung zur Versammlung erfolgt nicht.

§ 9

Der Obmann

1. Als Obmann ist eine in jagdlichen Belangen besonders erfahrene und mit den örtlichen Verhältnissen in der Wildregion vertraute Person zu bestellen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg hat. Der Obmann muss nicht, soll jedoch tunlich Mitglied der Hegegemeinschaft sein.
2. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Für diesen gelten dieselben Bestimmungen wie für den Obmann.
3. Der Obmann vertritt die Hegegemeinschaft. Er hat die Mitgliederversammlung oder den Ausschuss einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse durchzuführen. Er hat alle Aufgaben zu besorgen, die nicht der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss vorbehalten sind.

§ 10

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern der Hegegemeinschaft, wobei eines der weiteren Mitglieder die Funktion des Kassierers und ein weiteres Mitglied des Ausschusses die Funktion des Schriftführers auszuüben hat.
2. Der Ausschuss hat alljährlich zeitgerecht den Entwurf des Voranschlages und erforderlichenfalls den Entwurf des Nachtragsvoranschlages auszuarbeiten. Weiters hat er den Obmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

§ 11

Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des Obmannes, seines Stellvertreters, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

§ 12

Voranschlag, Rechnungsabschluss und Verumlagerung der Kosten

Die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben hat auf Grund eines Voranschlages für das betreffende Jagdjahr zu erfolgen. Der Obmann hat bis spätestens 1. Juli jedes Jahres gemeinsam den vom Ausschuss erarbeiteten Entwurf eines Voranschlages der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Wenn Aufwendungen notwendig werden, für welche im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend vorgesorgt ist, hat der Obmann der Mitgliederversammlung ehestens den vom Ausschuss erarbeiteten Entwurf des Nachtragsvoranschlages zur Beschlussfassung vorzulegen. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Jagdjahres hat der Obmann den Rechnungsabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Abwurfstangenschau

Bei der alljährlich stattfindenden Veranstaltung der Kleinwalsertaler Jägerschaft zum Einschießen der Jagdgewehre findet eine interne Stangenschau der Wildregion 1.6 statt. Sämtliche Abwurfstangen des vergangenen Winters, wenn vorhanden mit den dazugehörenden Serien der vorangegangenen Jahre, sind den Jagdnutzungsberechtigten vorzulegen. Im gemeinsamen Einvernehmen der Jagdnutzungsberechtigten ist sodann festzulegen, welche Hirsche geschont werden sollen bzw. zum Abschuss frei sind. Kommt durch

die Jagdnutzungsberechtigten kein einvernehmlicher Beschluss zustande, entscheidet endgültig der Ausschuss der Hegegemeinschaft.

§ 14

Information der Mitglieder

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat deren Mitgliedern über alle die Hegegemeinschaft betreffenden Anordnungen der Behörde und derselben erteilte Informationen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit es für die Mitglieder von Bedeutung ist.

§ 15

Anrufung der Behörde

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Behörde Anträge zur Aufhebung von Beschlüssen und Maßnahmen der Hegegemeinschaft wegen Verstoßens gegen ein Gesetz oder einer Verordnung zu stellen.
2. Über Streitigkeiten, die zwischen der Hegegemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Behörde.